



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1995	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. Februar 1995	Nr. 3
	Inhalt	Seite
25.01.1995	Thüringer Verordnung über die Beitreibung von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts im Verwaltungsvollstreckungsverfahren	89
25.01.1995	Thüringer Verordnung über die Kleinbetragsgrenze für die Ausführung von Vollstreckungsersuchen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Thüringer Kleinbetragsverordnung)	90
31.01.1995	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der Fachberufe im Gesundheitswesen	91
25.01.1995	Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Leimbach und der Stadt Bad Salzungen	92
25.01.1995	Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG-KostO)	92
06.02.1995	Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse	97
06.02.1995	Thüringer Verordnung über die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Thüringer Rundfunkgebührenbeitreibungsverordnung)	98
06.02.1995	Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetz (Thüringer Diplomierungsverordnung VFH)	99
08.02.1995	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung	101

Thüringer Verordnung über die Beitreibung von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts im Verwaltungsvollstreckungsverfahren Vom 25. Januar 1995

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit der Ministerin für Soziales und Gesundheit, dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur, dem Minister für Wirtschaft und Infrastruktur und dem Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

§ 1 Zugelassene Forderungen

(1) Nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes können beigetrieben werden:

1. Geldforderungen des bürgerlichen Rechts des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, aus
 - a) der Herstellung und Unterhaltung der Versorgungsleitungen und der Hausanschlüsse sowie der Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und elektrischer Energie,
 - b) der Lieferung von Holz und sonstigen Forsterzeugnissen, forstlichen Nebennutzungen sowie der Lieferung von Wild,
 - c) der Inanspruchnahme der Krankentransporte, Krankenanstalten und Gesundheitsämter,
 - d) der Inanspruchnahme der kommunalen Feuerwehren nach bürgerlichem Recht,
 - e) der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von eigenen Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden, Räumen, Anlagen und Einrichtungen,
 - f) der Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Rechten an den in Buchstabe e bezeichneten Sachen,
 - g) der Unterbringung in Anstalten und Heimen der Wohl-

fahrtspflege und Jugendhilfe, insbesondere in Pflegeeinrichtungen und Erziehungsheimen,

- h) dem Forderungsübergang nach den §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes, dem § 37 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, dem § 27 g des Bundesversorgungsgesetzes sowie den §§ 95 und 96 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - i) der Gewährung von Darlehen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Schwerbehindertengesetz,
 - j) der Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnens und der Modernisierung von Gebäuden,
 - k) der Gewährung von Darlehen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft,
 - l) der Gewährung von Siedlungs- und Flurbereinigungsmitteln, die nicht von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank verwaltet werden,
 - m) der Gewährung von Darlehen zur Milderung von Ernteschäden oder
 - n) der Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Volkshochschulen und Musikschulen.
2. Erbbauzins nach der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72, 122) in der jeweils geltenden Fassung, der dem Land, den kommunalen Gebietskörperschaften oder den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, geschuldet wird;
 3. Beträge, die vom Land, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung verauslagt sind und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erstattet werden müssen;

4. Geldforderungen des bürgerlichen Rechts des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, auf Rückzahlung von Zuschüssen und Beihilfen, die geleistet wurden
- für Zwecke der Sozial- und Jugendhilfe sowie für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
 - zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft,
 - zu wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken oder
 - an private Schulen.

(2) Zu den Forderungen nach Absatz 1 gehören auch die Zinsen, die Kosten der Zahlungsaufforderungen und die sonstigen Nebenforderungen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. Januar 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

Thüringer Verordnung über die Kleinbetragsgrenze für die Ausführung von Vollstreckungsersuchen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Thüringer Kleinbetragsverordnung) Vom 25. Januar 1995

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

§ 1

Kleinbetragsgrenze

(1) Die Ausführung von Vollstreckungsersuchen nach § 22 Abs. 1 und 2 ThürVwZVG, die wegen Rückständen gestellt werden, die eine Betragssumme von 50 Deutschen Mark nicht übersteigen, liegt im Ermessen der zuständigen Vollstreckungsbehörde.

(2) Die ersuchte Vollstreckungsbehörde hat in Abweichung von der Regelung des Absatzes 1 Vollstreckungsersuchen auszuführen, wenn die ersuchende Behörde außerhalb des Geltungsbereichs des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes ihren Sitz hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vollstreckungsersuchen, die im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 3 ThürVwZVG gestellt werden, nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Vollstreckungsersuchen,

die von Gemeinden aufgrund ihrer Zuständigkeit nach § 90 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gestellt werden.

§ 2

Übergangsbestimmung

Vollstreckungsmaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet, aber noch nicht beendet sind, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen auszuführen, soweit das Vollstreckungsersuchen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. Januar 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts
der Fachberufe im Gesundheitswesen
Vom 31. Januar 1995**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 466),
des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446),
des § 24 Abs. 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 7 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2436),
des § 4 Abs. 1 Satz 3 und des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 719),
des § 24 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 7 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2436),
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung

1. des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes,
2. des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
3. des Hebammengesetzes,
4. des Krankenpflegegesetzes,
5. des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung,
6. des Masseuse- und Physiotherapeutenengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung,
7. des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) in der jeweils geltenden Fassung,
8. des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung,
9. des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) in der jeweils geltenden Fassung und
10. des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz

ist das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zuständige Behörde für die Durchführung

1. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509),

2. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892),
 3. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929),
 4. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973),
 5. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966),
 6. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786),
 7. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770),
 8. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922),
 9. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088) und
 10. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
- in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Zuständiges Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 1 Buchst. i und § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist das Gesundheitsamt der Stadt Jena.

§ 4

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz sind die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

§ 5

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt im Rahmen seiner nach § 1 übertragenen Zuständigkeiten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft.

Erfurt, den 31. Januar 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Soziales und
Gesundheit

Dr. Vogel

Ellenberger

**Thüringer Verordnung
über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen
der Gemeinde Leimbach und der Stadt Bad Salzungen
Vom 25. Januar 1995**

Aufgrund des § 51 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

**§ 1
Erfüllende Gemeinde**

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Salzungen und der Gemeinde Leimbach, Wartburgkreis, daß die Stadt Bad Salzungen für die Gemeinde Leimbach die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt (erfüllende Gemeinde), wird anerkannt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. Januar 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

**Verwaltungskostenordnung
zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
(ThürVwZVGKostO)
Vom 25. Januar 1995**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Kosten der Vollstreckung von Verwaltungsakten,
mit denen eine Geldleistung gefordert wird**

- § 1 Mahngebühr
- § 2 Pfändungsgebühr
- § 3 Wegnahmegebühr
- § 4 Verwertungsgebühr

Zweiter Abschnitt

**Kosten der Vollstreckung von Verwaltungsakten,
mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer
Geldleistung oder eine Duldung oder
Unterlassung gefordert wird**

- § 5 Gebühr für die Ersatzvornahme
- § 6 Gebühr für die Anwendung unmittelbaren Zwangs
- § 7 Wegnahmegebühr
- § 8 Zwangsräumungsgebühr

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 9 Mehrheit von Vollstreckungsschuldern
- § 10 Auslagen
- § 11 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen
- § 12 Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern
- § 13 Kostenschuldner
- § 14 Kostenhaftung
- § 15 Abweichende Kostenberechnung
- § 16 Fälligkeit der Kosten
- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund des § 56 Satz 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

Erster Abschnitt

**Kosten der Vollstreckung von Verwaltungsakten,
mit denen eine öffentlich-rechtliche Geldleistung
gefordert wird**

**§ 1
Mahngebühr**

(1) Die Mahngebühr wird für die Mahnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG erhoben.

(2) Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald das Mahnschreiben oder der Nachnahmeauftrag zur Post gegeben ist oder der mit der Aushändigung des Mahnschreibens beauftragte Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(4) Für die öffentliche Mahnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ThürVwZVG wird keine Gebühr erhoben.

**§ 2
Pfändungsgebühr**

(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben für die Pfändung

1. von beweglichen Sachen, von Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen,

2. von Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen und von anderen Vermögensrechten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Pfändungsauftrags unternommen hat oder
2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge. Die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Bei der Vollziehung des Arrests (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwZVG in Verbindung mit § 324 der Abgabenordnung) bemißt sich die Pfändungsgebühr nach der Hinterlegungssumme.

(4) Die Höhe der Gebühr richtet sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den dieser Verordnung als Anlagen 2 und 3 beigefügten Tabellen.

(5) Die halbe Gebühr wird erhoben, wenn

1. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden;
2. die Pfändung unterblieben ist, weil die Verwertung der pfändbaren Gegenstände einen Überschuß über die Kosten der Vollstreckung nicht erwarten ließ;
3. die Pfändung unterblieben ist, weil durch die Verwertung von Gegenständen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Vollstreckungsschuldners gebraucht werden, nur ein Erlös erzielt würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht;
4. die Pfändung nach § 851 b Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung unterblieben ist.

(6) Wird die Pfändung abgewendet, so werden erhoben

1. die volle Gebühr, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, nachdem dieser sich an Ort und Stelle begeben hat;
2. die halbe Gebühr, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat;
3. keine Gebühr, wenn die Zahlung geleistet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat oder die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird.

(7) Die Gebührenschuld entsteht nur einmal, wenn wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen oder andere Vermögensrechte gepfändet werden.

§ 3

Wegnahmegebühr

(1) Die Wegnahmegebühr wird für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwZVG in Verbindung mit § 310 Abs. 1 Satz 2, des § 315 Abs. 2 Satz 2, des § 318 Abs. 2 bis 4 sowie des § 321 Abs. 6 der Abgabenordnung erhoben. Sie wird auch dann erhoben, wenn der Vollstreckungsschuldner an den zur Vollstreckung erschienenen Vollziehungsbeamten freiwillig leistet.

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gebühr beträgt 30 Deutsche Mark.

(4) Die halbe Gebühr wird erhoben, wenn ein Wegnahmeversuch erfolglos geblieben ist, weil die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht aufzufinden sind.

§ 4

Verwertungsgebühr

(1) Die Verwertungsgebühr wird für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte oder ein anderer Beauftragter Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrags unternommen hat.

(3) Die Gebühr bemißt sich nach dem Erlös. Übersteigt der Erlös die Summe der zu vollstreckenden Beträge, so ist diese maßgebend. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der dieser Verordnung als Anlage 4 beigefügten Tabelle.

(4) Wird die Verwertung abgewendet, so ist § 2 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden; im Falle des § 2 Abs. 6 Nr. 1 wird jedoch nur ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens 60 Deutsche Mark, erhoben. Dabei bemißt sich die Gebühr nach dem Betrag, der bei einer Verwertung der Gegenstände voraussichtlich als Erlös zu erzielen wäre (Schätzwert). Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Zweiter Abschnitt

**Kosten der Vollstreckung von Verwaltungsakten,
mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer
Geldleistung oder eine Duldung oder
Unterlassung gefordert wird**

§ 5

Gebühr für die Ersatzvornahme

(1) Führt die Vollstreckungsbehörde die Ersatzvornahme nach § 50 ThürVwZVG selbst aus oder läßt sie die Ersatzvornahme ausführen, so erhebt sie für Personalaufwendungen zur Durchführung der Ersatzvornahme für jeden eingesetzten Bediensteten Gebühren nach Nummer 1.4 der Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Gebühr wird in Höhe eines Pauschalbetrags von 50 Deutschen Mark für jeden eingesetzten Bediensteten je angefangene Stunde auch erhoben, wenn der Vollstreckungsschuldner die ihm durch Verwaltungsakt auferlegte Pflicht erfüllt, nachdem die Bediensteten sich zur Durchführung der Ersatzvornahme an Ort und Stelle begeben haben.

§ 6

Gebühr für die Anwendung unmittelbaren Zwangs

(1) Die Gebühr für die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 51 ThürVwZVG auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4 ThürVwZVG für jeden bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs eingesetzten Bediensteten bemißt sich nach Nummer 1.4 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Wegnahmegebühr

(1) Die Gebühr für die Wegnahme von Sachen nach § 52 ThürVwZVG beträgt 30 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Vollstreckungsschuldner im Falle einer Bringschuld an den zur Vornahme der Vollstreckungshandlung erschienenen Vollziehungsbeamten freiwillig leistet. Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so wird für jeden Wegnahmeversuch die halbe Gebühr erhoben.

§ 8 Zwangsräumungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Zwangsräumung nach § 53 ThürVwZVG beträgt 50 Deutsche Mark.

(2) § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Mehrheit von Vollstreckungsschuldnern

(1) Wird gegen mehrere Schuldner wegen verschiedener Forderungen vollstreckt, so werden die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte bei derselben Gelegenheit mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner erhoben.

(2) Wird gegen mehrere Schuldner aus einer Forderung vollstreckt, für die sie als Gesamtschuldner haften, so werden die Gebühren nur einmal erhoben. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haften für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 10 Auslagen

(1) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

1. Schreibauslagen nach Nummer 2.2 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO für nicht von Amts wegen zu erteilende oder per Telefax übermittelte Abschriften und die Formularkostenpauschale über 0,70 Deutsche Mark;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen mit Ausnahme der Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich;
3. Kosten für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde und für Nachnahmen; bei Zustellungen durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung (§ 5 ThürVwZVG) die Kosten, die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehen;
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen;
5. Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte sowie Kosten der Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere;
6. sächliche Kosten, die durch den Einsatz von Kraftfahrzeugen und technischen Hilfsmitteln bei der Vollstreckung entstehen; soweit bei der Vollstreckung Kraftfahrzeuge der öffentlichen Hand eingesetzt werden, Auslagen nach Nummer 2.3 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO;

7. Gerichtskosten, insbesondere soweit sie bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstehen;
8. anlässlich der Pfandverwertung zu entrichtende Steuern;
9. Beträge, die als Entschädigung an Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Treuhänder zu zahlen sind;
10. Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind;
11. Beträge, die durch Anwendung der Ersatzzwangshaft entstanden sind;
12. Entschädigungen der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen;
13. sonstige Beträge, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind.

(2) Auslagen für die Mahnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG werden nur nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 (Post- und Telekommunikationsdienstleistungen) erhoben.

(3) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren betrieben, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner angemessen verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände, Rücksicht zu nehmen.

(4) § 9 gilt entsprechend.

(5) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn in dem Verfahren keine Gebührenschuld entsteht oder eine zunächst entstandene Gebührenschuld ganz oder teilweise wieder weggefallen ist. § 15 bleibt unberührt.

§ 11 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

(1) Nimmt der Vollziehungsbeamte eine Vollstreckungshandlung außerhalb des Gemeindegebiets, Kreisgebiets oder des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft vor, in dem die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, so wird ein Reisekostenpauschbetrag erhoben, der für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs, gerechnet von Ortsmitte zu Ortsmitte, 0,52 Deutsche Mark beträgt.

(2) Der Reisekostenpauschbetrag wird für jede Vollstreckungshandlung erhoben, auch wenn der Vollziehungsbeamte auf derselben Reise mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt. Werden jedoch auf einer Reise mehrere Vollstreckungshandlungen gegen einen Vollstreckungsschuldner vorgenommen, so wird der Reisekostenpauschbetrag nur einmal erhoben.

(3) Auslagen, die durch Aufwandsentschädigung abgegolten werden, sind von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

§ 12

Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern

Für Vollstreckungen, die durch den Gerichtsvollzieher ausgeführt werden (§ 39 ThürVwZVG), gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

§ 13

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist der Vollstreckungsschuldner.

(2) Erfolgt die Vollstreckung zugunsten einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so hat diese uneinbringliche Vollstreckungskosten zu ersetzen. Der Kostenanspruch geht in Höhe des erstatteten Betrags auf die erstattende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung über. Sonstige Rechtsvorschriften über die Erstattung uneinbringlicher Vollstreckungskosten bleiben unberührt.

§ 14

Kostenhaftung

(1) Die Kosten der Vollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den beigetriebenen und den eingezahlten Geldern entnommen.

(2) Reicht der Erlös einer Vollstreckung oder die Zahlung des Vollstreckungsschuldners zur Deckung der beizutreibenden Forderung nicht aus, so sind zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren, sodann die übrigen Kosten der Vollstreckung zu decken, soweit für die Reihenfolge der Anrechnung nicht anderweitige Bestimmungen maßgebend sind.

(3) Dient die Vollstreckung der Beitreibung eines Zwangsgeldes, an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle die Ersatzzwangshaft treten kann (§ 49 ThürVwZVG), so sind nicht ausreichende Beträge zunächst auf das Zwangsgeld zu verrechnen.

§ 15

Abweichende Kostenberechnung

- (1) Kosten werden nicht erhoben,
1. wenn sie durch unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind;
 2. wenn und soweit sich die Vollstreckung oder einzelne Vollstreckungsmaßnahmen als unzulässig erweisen;
 3. wenn der Vollstreckungsschuldner nach § 42 Abs. 3 ThürVwZVG Einwendungen gegen die Forderung geltend macht und der Gläubiger einen zivilrechtlichen Vollstreckungstitel nicht erlangt.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann auch in anderen Fällen von der Berechnung oder Beitreibung der Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder nach Begleichung der Hauptschuld die Beitreibung der Kosten für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten oder nur neue nicht mehr vertretbare Kosten verursachen würde.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren bis auf das Doppelte des Betrags erhöhen, wenn aus Gründen, die der Vollstreckungsschuldner zu vertreten hat, die Vollstreckung den Einsatz mehrerer Vollziehungsbeamter erfordert oder besondere Aufwendungen notwendig macht oder zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden muß und dadurch erhöhte Kosten entstehen, die die normale Gebühr übersteigen, jedoch nicht als Auslagen im Sinne der §§ 10 und 11 behandelt werden können.

§ 16

Fälligkeit der Kosten

Die Kosten werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 17

Übergangsbestimmung

Für Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 616), jedoch vor Verkündung dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben werden, soweit bei der Amtshandlung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 1994 in Kraft.

Erfurt, den 25. Januar 1995

Der Innenminister

Dr. Dewes

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

Mahngebühren für Mahnungen nach § 1 Abs. 1

Bis zu	300	Deutsche Mark einschließlich	10	Deutsche Mark
bis zu	600	Deutsche Mark einschließlich	15	Deutsche Mark
bis zu	1 000	Deutsche Mark einschließlich	20	Deutsche Mark
bis zu	2 000	Deutsche Mark einschließlich	27	Deutsche Mark
bis zu	3 000	Deutsche Mark einschließlich	35	Deutsche Mark
bis zu	4 000	Deutsche Mark einschließlich	42	Deutsche Mark
bis zu	5 000	Deutsche Mark einschließlich	50	Deutsche Mark
bis zu	6 000	Deutsche Mark einschließlich	57	Deutsche Mark
bis zu	7 000	Deutsche Mark einschließlich	65	Deutsche Mark
bis zu	8 000	Deutsche Mark einschließlich	72	Deutsche Mark
bis zu	9 000	Deutsche Mark einschließlich	80	Deutsche Mark
bis zu	10 000	Deutsche Mark einschließlich	87	Deutsche Mark
von dem Mehrbetrag für je 2 000 Deutsche Mark			10	Deutsche Mark.

Werte über 10 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark aufzurunden.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

Bis zu	300	Deutsche Mark einschließlich	20	Deutsche Mark
bis zu	600	Deutsche Mark einschließlich	25	Deutsche Mark
bis zu	1 000	Deutsche Mark einschließlich	30	Deutsche Mark
bis zu	2 000	Deutsche Mark einschließlich	40	Deutsche Mark
bis zu	3 000	Deutsche Mark einschließlich	50	Deutsche Mark
bis zu	4 000	Deutsche Mark einschließlich	60	Deutsche Mark
bis zu	5 000	Deutsche Mark einschließlich	70	Deutsche Mark
bis zu	6 000	Deutsche Mark einschließlich	80	Deutsche Mark
bis zu	7 000	Deutsche Mark einschließlich	90	Deutsche Mark
bis zu	8 000	Deutsche Mark einschließlich	100	Deutsche Mark
bis zu	9 000	Deutsche Mark einschließlich	110	Deutsche Mark
bis zu	10 000	Deutsche Mark einschließlich	120	Deutsche Mark
von dem Mehrbetrag für je 2 000 Deutsche Mark			20	Deutsche Mark.

Werte über 10 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark aufzurunden.

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 4)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

Bis zu	300	Deutsche Mark einschließlich	14	Deutsche Mark
bis zu	600	Deutsche Mark einschließlich	17	Deutsche Mark
bis zu	1 000	Deutsche Mark einschließlich	20	Deutsche Mark
bis zu	2 000	Deutsche Mark einschließlich	27	Deutsche Mark
bis zu	3 000	Deutsche Mark einschließlich	34	Deutsche Mark
bis zu	4 000	Deutsche Mark einschließlich	40	Deutsche Mark
bis zu	5 000	Deutsche Mark einschließlich	47	Deutsche Mark
bis zu	6 000	Deutsche Mark einschließlich	54	Deutsche Mark
bis zu	7 000	Deutsche Mark einschließlich	60	Deutsche Mark
bis zu	8 000	Deutsche Mark einschließlich	67	Deutsche Mark
bis zu	9 000	Deutsche Mark einschließlich	74	Deutsche Mark
bis zu	10 000	Deutsche Mark einschließlich	80	Deutsche Mark
von dem Mehrbetrag für je 2 000 Deutsche Mark			14	Deutsche Mark.

Werte über 10 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark aufzurunden.

Anlage 4
(zu § 4 Abs. 3)

Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 4 Abs. 1

Bis zu	300	Deutsche Mark einschließlich	50	Deutsche Mark
bis zu	600	Deutsche Mark einschließlich	63	Deutsche Mark
bis zu	1 000	Deutsche Mark einschließlich	75	Deutsche Mark
bis zu	2 000	Deutsche Mark einschließlich	100	Deutsche Mark
bis zu	3 000	Deutsche Mark einschließlich	125	Deutsche Mark
bis zu	4 000	Deutsche Mark einschließlich	150	Deutsche Mark
bis zu	5 000	Deutsche Mark einschließlich	175	Deutsche Mark
bis zu	6 000	Deutsche Mark einschließlich	200	Deutsche Mark
bis zu	7 000	Deutsche Mark einschließlich	225	Deutsche Mark
bis zu	8 000	Deutsche Mark einschließlich	250	Deutsche Mark
bis zu	9 000	Deutsche Mark einschließlich	275	Deutsche Mark
bis zu	10 000	Deutsche Mark einschließlich	300	Deutsche Mark
von dem Mehrbetrag für je 2 000 Deutsche Mark			40	Deutsche Mark.

Werte über 10 000 Deutsche Mark sind auf volle 2 000 Deutsche Mark aufzurunden.

**Thüringer Verordnung
zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse
Vom 6. Februar 1995**

Aufgrund des § 10 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
des § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 13. November 1991 (GVBl. S. 260) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit der Ministerin für Soziales und Gesundheit und aufgrund des § 12 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

1. Konsummilch im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolldarfs fallenden Erzeugnisse (ABl. EG Nr. L 148 S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2138/92 des Rates vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 214 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes,
3. Butter im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657) in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. Käse im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 bis 4 der Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zuständigkeiten**

Die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft ist Überwachungsstelle nach den §§ 3 bis 5 sowie Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1.

**§ 3
Eigenkontrollen der milchwirtschaftlichen Unternehmen**

(1) Zur Erhaltung und Förderung der Güte haben Unternehmen der Be- und Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse Eigenkontrollen durchzuführen.

(2) Die Unternehmen haben während der Produktion von allen Erzeugnissen Proben in dem Umfang zu nehmen, daß über die gesamte Produktionszeit und entsprechend den produzierenden Mengen gewährleistet wird, daß repräsentative Probenanteile vorliegen. Die Proben sind unverzüglich zu untersuchen. Mit der Durchführung der Untersuchungen kann die Untersuchungsstelle beauftragt werden.

(3) Falls es das Ergebnis einer Untersuchung erfordert, hat das Unternehmen unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Güte zu ergreifen.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 4
Amtliche Güteprüfungen**

(1) Zur Erhaltung und Förderung der Güte von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse und in Unterstützung der Eigenkontrolle in den Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie zur Absatzförderung und Verbesserung der Marktposition von Milch, Milch-

erzeugnissen, Butter und Käse führt die Überwachungsstelle zusammen mit der Untersuchungsstelle monatlich Qualitätsprüfungen durch. Die Überwachungsstelle kann zusätzliche Prüfungen durchführen sowie im Einzelfall Erzeugnisse von der Prüfung freistellen.

(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, auf Abruf die für die Qualitätsprüfung erforderlichen Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf eigene Kosten zu verpacken und zu befördern.

(3) Die Qualitätsprüfungen von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse erfolgen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu dieser Verordnung.

(4) § 11 der Butterverordnung sowie § 11 der Käseverordnung bleiben unberührt.

(5) Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind den Unternehmen durch die Überwachungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Überwachungsstelle kann mit Überwachungsstellen anderer Bundesländer vereinbaren, daß Qualitätsprüfungen für ihre Zuständigkeitsbereiche gemeinsam durchgeführt werden.

(7) Zusätzlich zu den monatlichen Prüfungen erfolgt eine stichprobenartige Prüfung der Qualität in Molkereien und im Lebensmittelhandel.

(8) Die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchzuführenden Kontrollen und Probenahmen bleiben unberührt.

§ 5

Informationspflicht

(1) Die Herstellung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse ist der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen nach Absatz 1 ist der Überwachungsstelle unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach

1. § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 Proben für die Qualitätsprüfung nicht oder nicht vollständig einsendet,
 - b) entgegen § 5 der Informationspflicht nicht nachkommt;
2. § 14 Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Proben für die Qualitätsprüfung nicht oder nicht vollständig einsendet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Februar 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Vogel

Dr. Sklenar

Thüringer Verordnung über die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Thüringer Rundfunkgebührenbeitreibungsverordnung) Vom 6. Februar 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 635) verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 37 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei:

§ 1

Zuständigkeit

Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden von den Kassen der Gemeinden, für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen von den Kassen der Landkreise und für einer Verwaltungsgemeinschaft angehörige Gemeinden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft, beigegeben.

§ 2

Kostenbeitrag

Der für jeden Fall der Inanspruchnahme der Kassen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Landkreise von der Rundfunkanstalt zu erstattende Verwaltungsaufwand wird auf 17 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Februar 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Dr. Dewes

**Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetz
(Thüringer Diplomierungsverordnung VFH)
Vom 6. Februar 1995**

Aufgrund des § 12 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes (ThürVFHG) vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313) verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Diplomierung**

Die Verwaltungsfachhochschule verleiht entsprechend der Fachrichtung der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes folgende Diplomgrade:

1. "Diplom - Verwaltungswirtin (FH)" oder "Diplom-Verwaltungswirt (FH)"
in den Fachrichtungen Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung sowie Polizei
- oder
2. "Diplom - Finanzwirtin (FH)" oder "Diplom-Finanzwirt (FH)"
in der Fachrichtung Steuern.

**§ 2
Übergangsbestimmungen**

(1) Wer den Fachhochschulstudiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung 1993 am Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung in Gotha abgelegt hat, erhält auf Antrag den Diplomgrad "Diplom-Finanzwirtin (FH)" oder "Diplom-Finanzwirt (FH)" rückwirkend ab dem Bestehen

der Laufbahnprüfung von der Verwaltungsfachhochschule verliehen.

(2) Im Fachbereich Steuern wird den Absolventen, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Jahr 1994 bestanden haben, der Diplomgrad "Diplom-Finanzwirtin (FH)" oder "Diplom-Finanzwirt (FH)" rückwirkend ab dem Bestehen der Laufbahnprüfung verliehen.

**§ 3
Verleihung**

Der Diplomgrad wird durch Aushändigung oder Zustellung einer Urkunde nach dem Muster der Anlage verliehen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Februar 1995

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Dr. Dewes

Anlage zu § 3**Diplomurkunde**

Die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

verleiht

Herrn/Frau

geboren am in

auf Grund der im Fachbereich am
erfolgreich abgelegten Laufbahnprüfung/Aufstiegsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst

den Diplomgrad

.....

als akademischen Grad/staatliche Bezeichnung.

.....
(Ort, Datum)**Der Rektor****Der Fachbereichsleiter**

.....

Siegel

.....

**Erste Verordnung zur Änderung der
Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung
Vom 8. Februar 1995**

Aufgrund des § 6 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 29. September 1992 (GVBl. S. 483) verordnet der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie dem Finanzminister:

Artikel 1

Die Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 16. Februar 1993 (GVBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) In jeder Prüfungsabteilung werden durch den Präsidenten des Justizprüfungsamts Prüfungsausschüsse gebildet, die die Staatsprüfungen allein (Kommissionensystem) oder unter Mitwirkung weiterer Prüfer (Kampagnensystem) abnehmen.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. In der ersten Staatsprüfung sollen in der Regel zwei der Prüfer Hochschullehrer der Rechte sein; diese sollen ordentliche Professoren der Universitäten der Prüfungsorte sein. Der Präsident des Justizprüfungsamts kann in Einzelfällen aus wichtigem Grund eine andere Besetzung der Prüfungsausschüsse festlegen."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer nicht in der Lage, die Bewertung der ihm zugeteilten Prüfungsarbeiten fristgemäß durchzuführen, so kann er vom Präsidenten des Justizprüfungsamts durch einen anderen Prüfer ersetzt werden. Sofern der ausgeschiedene Prüfer ihm zugeteilte Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben seine Bewertungen in Kraft."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des Rechtspflegers, des Bezirksnotars oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes kann auf Antrag bis zu zwei Studienhalbjahren auf das Universitätsstudium angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Justizprüfungsamt."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "vier Jahre" durch die Worte "neun Studienhalbjahre" ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort "Allgemeine" durch die Worte "Allgemeine Teil des Strafrechts" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 4 Buchst. d erhält folgende Fassung:

"d) aus dem besonderen Verwaltungsrecht das Polizei- und Ordnungsrecht sowie die Grundzüge des Baurechts, des Straßenrechts und des Kommunalrechts;"

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Rechtsgeschichte,
2. Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtstheorie,
3. Familien- und Personenstandsrecht, Erbrecht sowie die diesbezüglichen Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Grundzüge des Betreuungsrechts,
4. Zivilprozeß- einschließlich Zwangsvollstreckungsrecht sowie Insolvenzrecht,
5. Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht,
6. Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht,
7. Einkommens- und Umsatzsteuerrecht, Grundzüge des Körperschafts- und Gewerbesteuerrechts sowie des Rechts der Abgabenordnung,
8. Kollektives Arbeitsrecht, Mitbestimmungsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren,
9. Internationales Privatrecht unter Einschluß prozeßrechtlicher Bezüge sowie Rechtsvergleichung,
10. Recht der Europäischen Gemeinschaften mit seinen staats- und völkerrechtlichen Bezügen,
11. Jugendstrafrecht, Kriminologie,
12. Strafvollzug und Strafprozeßrecht,
13. Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht,
14. Raumordnungs-, Planungs- und Baurecht,
15. Recht der sozialen Sicherung (Sozialhilferecht, Jugendhilferecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des Rechts der Arbeitsförderung und des sozialgerichtlichen Verfahrens),
16. Recht des öffentlichen Dienstes, Personalvertretungsrecht, Verwaltungslehre,
17. Völkerrecht."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. an Lehrveranstaltungen in allen Pflichtfächern, den Fächern der gewählten Wahlfachgruppe und in Wirtschaftswissenschaften für Juristen und"

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. einer Lehrveranstaltung in Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie oder Rechtssoziologie,"

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die juristischen Fakultäten können unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes

Studium gleichwertige Leistungsnachweise einer ausländischen Universität über ausländisches Recht als einen der drei Nachweise nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Satz 2 und 3 und mit § 18 Abs. 2 Nr. 6 entsprechend anerkennen."

5. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20

Erste Staatsprüfung

(1) Die erste Staatsprüfung besteht aus acht schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausurensatz) mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden (schriftlicher Teil) und der mündlichen Prüfung.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können drei der schriftlichen Aufsichtsarbeiten durch eine Hausarbeit ersetzt werden. Dem Antrag soll entsprochen werden, es sei denn, dem Justizprüfungsamt steht eine geeignete Hausarbeit nicht zur Verfügung oder eine Bewertung durch die Prüfer ist nicht gesichert. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Präsident des Justizprüfungsamts; sie wird dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsabschnitts mitgeteilt.

(3) Die Aufgaben für den schriftlichen Teil werden vom Justizprüfungsamt gestellt, das Vorschläge der juristischen Fakultäten oder einzelner Prüfer einholt. Der Präsident des Justizprüfungsamts bestimmt die Reihenfolge der schriftlichen Leistungen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten dürfen keinen Hinweis auf die Person des Verfassers enthalten. Sie werden unter Kennziffern geschrieben.

(5) Der Präsident des Justizprüfungsamts bestimmt, welcher Teil eines Klausurensatzes im Kommissionen- oder im Kampagnesystem bewertet wird. Drei der Aufsichtsarbeiten sowie die sie ersetzende Hausarbeit sind im Kommissionensystem zu bewerten.

(6) Im Kommissionensystem werden die schriftlichen Arbeiten von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Präsidenten des Justizprüfungsamts bestimmten Reihenfolge abschließend bewertet. Dieser Prüfungsausschuß soll die gleiche Besetzung aufweisen wie der Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend.

(7) Soweit das Kampagnesystem angeordnet ist, werden die nach Absatz 5 bestimmten schriftlichen Arbeiten aller Kandidaten eines Meldetermins von jeweils zwei Prüfern, die Mitglieder des Justizprüfungsamts sind, abschließend bewertet. Nehmen mehr als 30 Kandidaten an der Prüfung teil, können weitere Mitglieder zur Bewertung bestimmt werden. Weichen die zwei Bewertungen einer schriftlichen Arbeit um nicht mehr als 3,0 Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen ist den Prüfern Gelegenheit zu geben, ihre Bewertungen bis auf 3,0 Punkte Unterschied anzugleichen. Gelingt dies nicht, so setzt der Präsident des Justizprüfungsamts oder ein von ihm bestimmter Prüfer die Punktzahl im Rahmen der abweichenden Bewertungen fest (Stichentscheid)."

6. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Wenn der Kandidat aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Hausarbeit nicht fertigstellen kann, wird ihm nach Wegfall dieses Grundes unter Fortsetzung des Prüfungsverfahrens eine neue Hausarbeit zugeteilt. § 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

7. Die §§ 22 bis 24 erhalten folgende Fassung:

"§ 22

Schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob der Kandidat fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen Rechtsprobleme zu erfassen und aufgrund rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen unter Darstellung der dazu führenden Erwägungen einen Vorschlag für ihre rechtliche Behandlung zu erarbeiten.

(2) Es sind zu fertigen:

1. zwei Aufgaben aus dem Zivilrecht,
2. zwei Aufgaben aus dem Öffentlichen Recht,
3. zwei Aufgaben aus dem Strafrecht,
4. eine Aufgabe aus dem Arbeitsrecht oder dem Gesellschaftsrecht,
5. eine weitere Aufgabe aus dem Zivilrecht oder dem Öffentlichen Recht.

Die unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Aufgaben können jeweils die prozeßrechtlichen Bezüge mit enthalten.

(3) Wird dem Antrag des Kandidaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 entsprochen, entfällt je eine Aufgabe aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht.

(4) Der Kandidat hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Platzziffer zu versehen und ohne auf ihn deutende besondere Kennzeichen abzugeben.

(5) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führt ein Bediensteter des Landes, der vom Präsidenten des Justizprüfungsamts bestellt wird. Er fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Er verschließt die Aufsichtsarbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(6) Wenn der Kandidat aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten versäumt, hat er alle Aufsichtsarbeiten im nächstmöglichen Prüfungstermin nach Wegfall dieses Grundes erneut anzufertigen. § 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Wenn der Kandidat aus einem von ihm zu vertretenden Grund mehr als einen Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit versäumt oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht rechtzeitig abgibt, so erklärt der Präsident des Justizprüfungsamts die Prüfung für nicht bestanden.

§ 23

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

Nach Abschluß des schriftlichen Teils wird die Durchschnittspunktzahl aus den Aufsichtsarbeiten oder der Hausarbeit und den Aufsichtsarbeiten ermittelt. Das Ergebnis des schriftlichen Teils wird dem Kandidaten vor dem Termin der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 24

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, daß

1. die Durchschnittspunktzahl aus den acht Aufsichtsarbeiten mindestens 3,6 Punkte beträgt und
2. der Kandidat in wenigstens vier Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4,0 Punkte erzielt hat.

(2) Erfolgt die Prüfung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 3, setzt die Teilnahme an der mündlichen Prüfung voraus, daß

1. die Durchschnittspunktzahl aus den fünf Aufsichtsarbeiten mindestens 3,6 Punkte beträgt,
2. die Summe der Durchschnittspunktzahl aus den Aufsichtsarbeiten und der halbierten Durchschnittspunktzahl aus der Hausarbeit mindestens 5,4 Punkte beträgt und
3. der Kandidat in wenigstens drei Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4,0 Punkte erzielt hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht vor, ist der Kandidat von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die erste Staatsprüfung nicht bestanden."

8. Dem § 25 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Versäumt ein Kandidat aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Termin zur mündlichen Prüfung, so nimmt er nach Wegfall dieses Grundes an einer neuen mündlichen Prüfung teil. § 7 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Durchschnittspunktzahlen der acht Aufsichtsarbeiten mit 72, der mündlichen Prüfung mit 28 vervielfacht und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Erfolgt die Prüfung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 3, ist die Durchschnittspunktzahl der Hausarbeit mit 27 und die der fünf Aufsichtsarbeiten mit 45 zu vervielfachen; im übrigen gilt Satz 1 entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat nicht mindestens die Abschlußnote 'ausreichend' erzielt hat."

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Abschluß des Prüfungsverfahrens" durch die Worte "Bekanntgabe aller erforderlichen Bewertungen" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe schriftlich bei der Geschäftsstelle der Prüfungsabteilung I des Justizprüfungsamts zu stellen."

11. In § 33 Abs. 9 wird das Wort "Justizminister" durch die Worte "Präsidenten des Oberlandesgerichts" ersetzt.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "acht Wochen" durch die Worte "drei Monate" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

"8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber zu dem in § 8 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes genannten Personenkreis gehört."

c) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "vierfacher" durch das Wort "dreifacher" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. wenn der Bewerber die zweite juristische Staatsprüfung in einem anderen Land endgültig nicht bestanden hat."

e) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

"(11) Ausländer, die nicht Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, und Staatenlose können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie die erste Staatsprüfung bestanden haben; ihre Aufnahme kann jederzeit widerrufen werden. Sie werden nicht in das Beamtenverhältnis berufen."

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Strafgericht,"

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Justizminister kann eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule auf die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c

und Nr. 2 mit bis zu drei Monaten, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des Rechtspflegers, des Bezirksnotars oder des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen."

- c) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Rechtsreferendar hat spätestens vier Monate vor Beginn der Wahlstation gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erklären, in welchem Schwerpunktgebiet und bei welcher Stelle er die Wahlstation ableisten will."

- d) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort "Justizminister" durch die Worte "Präsident des Oberlandesgerichts" ersetzt.

14. In § 37 Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Ausbildungsstellen" die Worte "in den Pflichtstationen" eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte "vom Justizminister" gestrichen.

- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie werden vom Justizminister, für die Verwaltungsstation vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister, bestellt."

- d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.

16. § 44 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Entscheidungen nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 trifft der Präsident des Oberlandesgerichts."

17. In § 45 Abs. 7 wird das Wort "Pflichtwahlstation" jeweils durch das Wort "Wahlstation" ersetzt.

18. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen und das Wort "zwölf" durch das Wort "zehn" ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

19. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "zehn" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

- bb) Nummer 4 wird gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

"Zwei der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 sollen sich auf die Tätigkeit eines Rechtsanwalts beziehen."

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 bis 7, des § 22 Abs. 4 bis 7 und des § 23 gelten entsprechend."

20. In § 49 Satz 1 wird das Wort "sieben" durch das Wort "sechs" ersetzt.

21. § 50 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 4 sowie 7 und 8 und des § 26 finden entsprechende Anwendung."

22. In § 51 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "16" durch die Zahl "14" ersetzt.

23. § 57 wird aufgehoben.

24. § 59 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung vom 16. März 1993 sind für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Prüfungsverfahren befinden oder hierzu zugelassen sind, weiterhin anzuwenden.

(2) Mit dem Zulassungsantrag zur ersten Staatsprüfung können die Studenten beantragen, daß die Bestimmungen der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung vom 16. März 1993 auf sie weiterhin Anwendung finden, wenn diese Prüfung bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wird.

(3) Die Bestimmungen der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung vom 16. März 1993 sind für Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst befinden, weiterhin anzuwenden. Für die Referendare, deren Vorstellung zur Zulassung zum Prüfungsverfahren nach § 45 Abs. 4 bis zum 31. Dezember 1996 nicht erfolgt ist, gelten für die weitere Ausbildung und Prüfung die Bestimmungen, die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung ergeben.

(4) Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, können die zweite Staatsprüfung auf Antrag nach den ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen ablegen. Der Antrag muß späte-

stens drei Monate vor Beginn der Prüfung bei dem Präsidenten des Justizprüfungsamts gestellt werden.

(5) Bei Wiederholung der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt nicht für den Freiversuch nach § 31 Abs. 1.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 2 und 4 sind ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung unwiderruflich.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. Februar 1995

Der Minister für Justiz und Europaangelegenheiten

Kretschmer

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016